

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender	

~~Entsprechend der bestehenden räumlichen Situation beschreibt das ISEK für Lehrte ein solches abgestuftes Zentrenkonzept. Die Ortsteile sind als attraktive Wohnlagen mit einer möglichst ausdifferenzierten Grundversorgung zu sichern, wobei zwei benachbarte Ortsteile dies mindestens im Versorgungsverbund gewährleisten.~~

1233	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer: 02
------	-------	--	------------

➔ Stadt Neustadt am Rübenberge

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. regt an, dass ihr dreistufiges Gliederungssystem von 2014 für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes Berücksichtigung im RROP findet. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sollen kooperative Dorfentwicklungen, die durch Funktionsteilung benachbarter Kleinzentren gekennzeichnet sind, zeichnerisch und/oder textlich aufgenommen werden:  
 1. Hagen/Eilvese, 2. Mandelsoh/Helstorf, 3. Bordenau, 4. Mardorf  
 Diese (kooperierenden) ländlichen Kleinzentren sollen unter Beachtung ihrer jeweiligen Ausgangslage, Ausstattung und Eignung gesichert und über den Eigenbedarf hinaus weiterentwickelt werden. Für zukünftig geplante Neubaugebiete soll eine der jeweiligen Dorfstruktur entsprechende bauliche Verdichtung gewählt werden. Die Stadtteile sollen darüber hinaus aufgrund ihrer bereits vorhandenen Infrastrukturausstattung Versorgungsfunktionen für die umliegenden Dörfer übernehmen. Diese dezentrale Versorgungskonzeption soll dem allgemeinen Trend der Verödung der Dörfer entgegenwirken und durch Bündelung der Einrichtungen zu einer Stärkung der Infrastruktur führen.  
 Hieraus abgeleitet wird vorgeschlagen, Mardorf und Hagen als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen" festzulegen.

Die Region Hannover unterstützt das Konzept der Dorfverbünde und das dezentrale Versorgungskonzept der Stadt Neustadt a. Rbge. Für eine "Flächen-Kommune" wie Neustadt sind solche konzeptionellen Überlegungen und Zielsetzungen essentiell für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Infrastruktur bei einer gleichzeitigen Steuerung der Siedlungsentwicklung. Eine Übernahme in den RROP-Entwurf 2015 für solche Dorfverbünde ist jedoch nicht möglich: von Seiten der Landes-Raumordnung ist die Einhaltung des dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems festgelegt.  
 Mit den Festlegungen der "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen" sowie "Nahversorgungsschwerpunkten" kann jedoch das Siedlungskonzept der Stadt Neustadt a. Rbge. weitgehend auch regionalplanerisch abgebildet und gesichert werden.

Der Stadtteil Mardorf erfüllt nicht die Festlegungskriterien als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen". Das Vorhandensein einer einzügigen Grundschule als wichtigstes Kriterium ist nicht erfüllt.  
 Hinweis: Hagen ist im RROP-Entwurf 2015 als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen" festgelegt.

1235	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer: 02
------	-------	--	------------

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender	

Stadt Neustadt am  
Rübenberge

Die Stadt Neustadt am Rbge. regt an, Schneeren und Mariensee jeweils als "ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen" im RROP festzulegen, da nach Auffassung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. das Fehlen eines Nahversorgungsmarktes nicht ausschlaggebend dafür sein könne, die Entwicklung des Ortes auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Für Schneeren wurde in der Anlage 2.1.4 zur "Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen" verkannt, dass der Stadtteil über eine 1-zügige Grundschule verfügt. Beide Orte weisen ein ausgeprägtes Infrastrukturangebot auf.

Die Stadtteile Schneeren und Mariensee erfüllen nicht die geforderten Festlegungskriterien hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung:

Stadtteil Mariensee:  
kein direkter SPNV-Anschluss, keine Einzelhandels-Grundversorgung, nur rd. 1.050 EW

Stadtteil Schneeren:  
nur sog. "Zwergschule" (nicht 1-zügig), kein direkter SPNV-Anschluss, kleiner Lebensmittelnahversorger; nur rd. 1.400 EW

Die Festlegung auf die sogenannte Eigenentwicklung ermöglicht eine Siedlungsentwicklung unabhängig von der demografischen Einwohnerentwicklung im jeweiligen Ortsteil. Daher ist weiterhin eine begrenzte Siedlungsentwicklung möglich, so dass die kommunalen Entwicklungsziele der Stadt Neustadt am Rübenberge bezüglich der "Kleinzentren" als Stadtentwicklungsziele auch aus Sicht der Raumordnung zu unterstützen sind. Eine über die Regelung zur Eigenentwicklung im RROP-Entwurf hinausgehende Siedlungsentwicklung an diesen Standorten würde jedoch dennoch nicht im Einklang stehen mit dem Prinzip der dezentralen Konzentration und dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Infrastruktur und Verkehr, die dem RROP-Entwurf zugrunde liegen.

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

1237	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	02
------	-------	--	---------	----

Stadt Neustadt am  
Rübenberge

Die Stadt Neustadt am Rbge. regt an, dass alle Kriterien (auch das Vorhandensein einer einzügigen Grundschule) für die Festlegung der ländlich strukturierten Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen gleichberechtigt angesetzt werden, um eine objektive Bewertung vorhandener Grundschulen im Rahmen der Diskussion um den Erhalt von Grundschulstandorten nicht zu gefährden.

Die Festlegung als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" dient der regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung entsprechend dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Infrastruktur und Verkehr sowie dem Leitbild der dezentralen Konzentration. Diese Festlegung ist jedoch kein Instrument der Schulentwicklungsplanung bezüglich der Grundschulstandorte. Die Festlegung oder Sicherung der Grundschulstandorte ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge der Städte und Gemeinden und fällt nicht in die Regelungskompetenz der Raumordnung. Allerdings ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, vorhandene und leistungsfähige Grundschulstandorte auch hinsichtlich der Einwohnerzahl zu stabilisieren. Bei der Bewertung und Abwägung der zugrunde gelegten raumordnungsrelevanten Kriterien erwies sich das Kriterium "Vorhandensein einer einzügigen Grundschule" weiterhin als besonders strukturprägendes und raumrelevantes Ausstattungsmerkmal. Aus diesem Grunde wurde es als "Mindestkriterium" festgelegt. Um eine räumverträgliche und nachhaltige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung in der Region Hannover zu gewährleisten und Tendenzen der Zersiedelung entgegenzuwirken, müssen noch weitere Kriterien erfüllt werden. Im Falle der Stadt Neustadt am Rbge. wurden die besonders disperse Siedlungsstruktur und die zum Teil großen Entfernungen zum Zentralen Ort (Kernstadt) mit in die Bewertung eingestellt. Zu der vorhandenen Grundschule als Mindestausstattung muss nur noch ein weiteres von insgesamt drei Kriterien erfüllt werden. Die Forderung, alle Kriterien gleichberechtigt anzusetzen, verkennt einerseits die infrastrukturelle Bedeutung eines Schulstandortes und andererseits die raumordnerische Intention, Siedlungsentwicklung über eine Eigenentwicklung von 5 bzw. 7% des Siedlungsbestandes in 10 Jahren nur an raumverträglichen Standorten zu ermöglichen. Weder Mardorf noch Schneeren eignen sich als Standorte für eine Ergänzungsfunktion Wohnen im raumordnerischen Sinne, da unabhängig vom Kriterium "einzügige Grundschule" auch weitere Kriterien nicht erfüllt werden. Die Festlegung als "ländliche strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" stünde nicht

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender	

im Einklang mit dem Leitbild Einheit von Siedlung, Infrastruktur und Verkehr.

1011	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	02
------	-------	--	---------	----

Stadt Sehnde

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Die Stadt Sehnde sieht es als erforderlich an, dass in Höver (wie in Rethmar auch) die Ausweisung als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" erfolgt. Der Ort Höver ist an den ÖPNV sehr gut angebunden: über Bushaltestellen im Ort, über eine kurze Entfernung zum S-Bahnhof in Lehrte-Ahlten und in Hannover-Anderten und über eine kurze Entfernung zur Stadtbahnhaltestelle in Hannover-Anderten. Weiterhin besteht im Ort Höver eine einzügige Grundschule. In unmittelbarer Nähe bestehen Nahversorger in Ahlten, in Misburg und in Anderten. Hier wird ein interkommunaler Austausch gelebt und gepflegt. In Höver gibt es vielfältige Arbeitsstätten. Höver ist ein gewerblicher Arbeitsstandort und hat richtigerweise auch von der Region Hannover die Schwerpunktaufgabe zur Bereitstellung von Arbeitsstätten zugewiesen bekommen. Es sollte eine enge Verknüpfung von Wohnmöglichkeiten zu den Arbeitsstätten ermöglicht werden. Aus diesen Gründen sieht die Stadt Sehnde die Notwendigkeit für den Ort Höver eine weitergehende Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.

Die Ausstattungsmerkmale, die eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungsentwicklung regionalplanerisch rechtfertigen, müssen am jeweiligen Standort vorhanden sein. Eine "Mitversorgung" durch benachbarte Ortsteile kann keine eigene örtliche Infrastruktur ersetzen, da die Erreichbarkeit von Nahversorgungseinrichtungen und zum SPNV deutlich ungünstiger sind. Der Ortsteil Höver verfügt zwar über eine einzügige Grundschule, erfüllt aber keines der weiteren Kriterien (zu geringe Einwohnerzahl, keine Nahversorgung, kein direkter SPNV-Anschluss). Deshalb kann eine entsprechende Ausweisung auf der Grundlage des zur Festlegung einer Ortschaft als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" zugrunde liegenden Konzeptes nicht erfolgen.

63	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	02
----	-------	--	---------	----

B0101

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Es wird gefordert, die Ergänzungsfunktion Wohnen für den Ortsteil Bantorf beizubehalten. Im Entwurf des RROP wird der westlichsten Siedlung in der Stadt Barsinghausen nur ihre Eigenentwicklung im Bereich Wohnen zugestanden. Gleichzeitig ist Bantorf als Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten eingestuft. Es sind schon zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Jahre 2025 sechshundert weitere Arbeitsplätze im

Eine Siedlungsentwicklung entsprechend des örtlichen Bedarfs ist in allen Siedlungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Planungshoheit) möglich. Entsprechend dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur sind die Siedlungsentwicklung und die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen jedoch vorrangig in den Zentralen Orten räumlich zu bündeln bzw. zu konzentrieren. Da die Entwicklungsmöglichkeiten auch in den Zentralen Orten zum Teil aufgrund entgegenstehender Belange beschränkt sind, werden im RROP-Entwurf 2015 an besonders geeigneten Standorten nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration "ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen" festgelegt. Um die Eignung der ländlichen Siedlungen raumordnerisch beurteilen zu können, wurde ein Kriterienkatalog entwickelt und begründet. Eine vorhandene 1-zügige Grundschule wurde als nicht durch andere Ausstattungsmerkmale kompensierbare Mindestanforderung definiert. Die Entscheidung der Grundschulversorgung ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge der

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
-----------------	--------------	---------------------------------

ID Einwender

947	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer: 04
-----	-------	--	------------

Regelungen eine Gefährdung des Versorgungsstandortes nach sich ziehen.

Stadt Langenhagen

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Die Stadt Langenhagen begrüßt die Festlegung der Ortsteile Engelbostel und Schulenburg (im Verbund) als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" (2.1.4 Ziffer 02) und als Nahversorgungsschwerpunkt" (2.1.4 Ziffer 04).

1213	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer: 04
------	-------	--	------------

Stadt Lehrte

Abw. kurz: **wird gefolgt**

Die Stadt Lehrte sieht die Voraussetzungen in Arpke einen "Nahversorgungsschwerpunkt" festzulegen als erfüllt an. Arpke nimmt eine Mitversorgungsfunktion für den Ortsteil Immensen wahr und ist daher als "Nahversorgungsschwerpunkt" festzulegen.

Der Ortsteil Arpke erfüllt mit rd. 2.900 Einwohnern und vorhandener Nahversorgungsinfrastruktur (Grundschule und einem vorhandenen großflächigen Lebensmittelmarkt) grundsätzlich die Kriterien für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Nahversorgungsfunktion. Da die benachbarten Ortsteile Arpke und Immensen im Verbund eine Ergänzungsfunktion Wohnen und somit eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus wahrnehmen können, soll die herausgehobene Nahversorgung ebenfalls im Verbund und in enger Abstimmung möglich sein. Dementsprechend werden Immensen und Arpke im Verbund als "Nahversorgungsschwerpunkt" festgelegt.

1234	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer: 04
------	-------	--	------------

Stadt Neustadt am Rügenberge

Abw. kurz: **wird teilweise gefolgt**

Die Stadt Neustadt am Rbge. fordert die Festlegung der beiden Stadtteile Hagen und Mardorf als "Nahversorgungsschwerpunkte". Insbesondere Hagen habe durch die Dorferneuerungsplanung eine positive Entwicklung genommen, die u.a. dazu geführt hat, dass Infrastruktur erweitert (z.B. Edeka-Markt) oder sogar neu geschaffen wurde bzw. wird (z.B. Apotheke, Seniorenwohnen). Das RROP 2015 stellt in der Erläuterung des Ziels 2.1.4.04 dar, dass bei den Funktionszuweisungen vorhandene Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden berücksichtigt worden seien. In der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt, das sich derzeit in

1. Nach erneuter Prüfung der Ausgangssituation - insbesondere der Raumstruktur im Neustädter Stadtgebiet - erscheint es aus regionalplanerischer Sicht geboten, den Ort Hagen als "Nahversorgungsschwerpunkt" festzulegen. Dies soll der Sicherung und Verbesserung der Nahversorgungssituation in Hagen selbst, aber darüber hinaus auch im "Mühlenfelder Land" dienen. In diesem Teil des Neustädter Stadtgebietes der Ortschaft Hagen (Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke) leben insgesamt rd. 3.500 Einwohner, durch deren Kooperation bei der Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur wichtige Impulse für den Erhalt der Nahversorgung ausgehen. Hagen wird daher als "Nahversorgungsschwerpunkt" festgelegt.

2. Mardorf erfüllt die Kriterien nicht, als "Nahversorgungsschwerpunkt" festgelegt zu werden. Weder die infrastrukturelle Grundanforderung (Grundschule) noch die für eine Tragfähigkeit erforderliche Einwohnerzahl von 2.500 werden erreicht. Eine zusätzliche "Stützfunktion" für umliegende ländlich strukturierte Siedlungen kann Mardorf lagebedingt nicht wahrnehmen. Eine über die eigentliche Nahversorgung hinausgehende "herausgehobene Nahversorgung" kann an diesem Standort raumverträglich nicht erfüllt werden. Der geforderten Festlegung Mardorfs kann daher nicht gefolgt werden.

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender	

politischer Beratung befindet, sind als Nahversorgungszentren außerhalb der Kernstadt Mardorf, Hagen und Mandelsloh sowie als Nahversorgungslage Mariensee festgelegt worden. Diese zentralen Versorgungsbereiche bzw. -lagen wurden aufbauend auf der Zentrenstruktur aus dem Jahr 2009 sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Neustadt a. Rübenberge definiert und abgegrenzt. Alle diese Standorte erfüllen (mit Ausnahme Mariensee) nach Auffassung der Gutachter und der Stadt die erforderlichen Kriterien für zentrale Versorgungsbereiche. Im Stadtteil Mariensee sind entlang der Höltystraße mehrere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden, die bereits einen gewissen Zentrencharakter erkennen lassen. Ein für die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches unverzichtbarer Lebensmittelmarkt ist gegenwärtig jedoch (noch) nicht vorhanden.

3. Der Stadtteil Mariensee erfüllt, wie ausgeführt, die Kriterien für eine entsprechende Festlegung ebenfalls nicht.

1009	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	04
------	-------	--	---------	----

Stadt Sehnde

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Die Festsetzung von Ilten als Nahversorgungsschwerpunkt wird begrüßt.

966	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	04
-----	-------	--	---------	----

Stadt Springe

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Die Festlegung entspricht für die Stadt Springe den tatsächlichen Gegebenheiten und den städtischen Entwicklungsvorstellungen für diese Stadtteile.

369	2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	Ziffer:	04
-----	-------	--	---------	----

B0140

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Es wird gefordert, Helstorf (Neustadt a. Rbge.) ebenso wie Mandelsloh als Nahversorgungsschwerpunkt auszuweisen. Durch die Kaserne und Aufnahme von

Mit der Festlegung von Nahversorgungsschwerpunkten an besonders geeigneten und gut erreichbaren integrierten Standorten außerhalb der Zentralen Orte soll eine möglichst flächendeckende Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs auch in den dünn besiedelten und peripher gelegenen Teilen der Region Hannover

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID <b>Einwender</b> Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	In der Stellungnahme wird im Rahmen der Rohstoffgewinnung das Thema Nachnutzung und insbesondere die Ansprüche einzelner Arten angesprochen bzw. beschrieben.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b> Hinweis: Die Regionalplanung ist auf überörtliche, raumbedeutsame Belange beschränkt. Nachfolgenutzungen werden in der zeichnerischen Darstellung durch überlagernde Festlegungen zu Natur und Landschaft, Erholung etc. dargestellt bzw. empfohlen (vgl. Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 3.2.3 Ziffern 01 und 02 D). Kompensationsbedarfe werden in der Regel im Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren ermittelt und konkrete Maßnahmen festgelegt.
680 Region Hannover, Untere Wasserbehörde	Zu den Gebietssteckbriefen im Einzelnen, sofern zu einzelnen Gebieten keine Anmerkungen erfolgen, werden Text- und Kartendarstellungen mitgetragen.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b>
1239 Stadt Neustadt am Rübenberge	Es wird auf mögliche Auswirkungen bei der Gewinnung von Erdgas hingewiesen und dass entgegenstehende Ziele der Raumordnung sowie Regelungen der Fachplanungen zu berücksichtigen seien.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b> Hinweis: Die Festlegungen im Abschnitt 3.2.3 beziehen sich auf oberflächennahe Rohstoffe bzw. obertägige Anlagen. Im Rahmen des Planungskonzeptes Rohstoffgewinnung werden Wasserschutzgebiete, Schutzzone I und Schutzzone II als harte Tabuzonen bzw. Ausschlusszonen festgelegt. Grundsätzlich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Planfeststellungsverfahrens alle betroffenen Belange zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.
1240 Stadt Neustadt am Rübenberge	Es wird auf Probebohrungen und davon betroffene sensible Gebiete hingewiesen und angeregt, für Bohrstandorte sensible Gebiete als Ausschlusspufferzonen zu definieren.	Abw. kurz: <b>wird nicht gefolgt</b> Hinweis: Die Festlegungen im Abschnitt 3.2.3 beziehen sich auf oberflächennahe Rohstoffe bzw. obertägige Anlagen. Die geforderten Regelungen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung, dieser ist auf überörtliche, raumbedeutsame Belange beschränkt. Ferner sind Festlegungen zum Schutz des Trinkwassers in Form von "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" bereits enthalten. Im Rahmen des Planungskonzeptes Rohstoffgewinnung werden Wasserschutzgebiete, Schutzzone I und Schutzzone II als harte Tabuzonen bzw. Ausschlusszonen festgelegt. Grundsätzlich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Planfeststellungsverfahrens alle betroffenen Belange zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.
1038	Rohstoffgewinnung	Ziffer:

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
-----------------	--------------	---------------------------------

**ID Einwender**

Industrie- und Handelskammer Hannover	<p>Vor dem Hintergrund der rohstoff- wie betriebswirtschaftlichen Erforderlichkeit und der Rohstoffqualität am Standort wird eine Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung in südöstlicher Richtung angeregt.</p>	<p style="text-align: right;">Abw. kurz: <b>wird gefolgt</b></p> <p>Zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte Neu/S/18 wird, unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Rohstoffversorgung (auch im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses) und -standortsicherung sowie der Belange des Naturschutzes (Erhaltung des in Rede stehenden Eichenwäldchens), der nordöstliche Bereich aus der Vorrangfestlegung herausgenommen und der südöstliche Bereich (im Wesentlichen Ackerflächen) in die Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung hereingenommen. Aus Sicht der Regionalplanung hat eine entsprechende Verschiebung der Abgrenzung des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" in Richtung Süden qualitativ und quantitativ geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zur Folge. Durch die Verschiebung der Grenzen werden naturschutzfachlich höherwertige Flächen aus den Abbauflächen herausgenommen und der Bodenabbau auf räumverträglichere Flächen gelenkt. Zu der Verlagerung auf naturschutzfachlich geringer wertige Flächen (Ackerflächen) wird das "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" so statt der bisherigen ca. 8 ha auch nur noch 4 ha des Landschaftsschutzgebietes beanspruchen. Es erfolgt eine Änderung der Abgrenzung des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" in der zeichnerischen Darstellung, der Erläuterungskarte 10 (und 17.5) sowie im Anhang zu 3.2.3 Gebietssteckbrief Neu/S/18.</p>
---------------------------------------	--	---

1483	3.2.3 Rohstoffgewinnung	Ziffer: 01 Neu/S/18
------	-------------------------	---------------------

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Sand wird als ausreichend betrachtet. Jedoch wird angeregt, im Bereich nördlich Schneeren (Neu/S/17 und Neu/S/18), weitere Flächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen, um die Versorgung in diesem Bereich sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: right;">Abw. kurz: <b>wird teilweise gefolgt</b></p> <p>Zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte Neu/S/18 wird, unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Rohstoffversorgung und -standortsicherung sowie der Belange des Naturschutzes (Erhaltung des Eichenwäldchens), der nordöstliche Bereich aus der Vorrangfestlegung herausgenommen und der südöstliche Bereich (im Wesentlichen Ackerflächen) in die Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung hereingenommen. Es erfolgt eine Änderung der Abgrenzung des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" in der zeichnerischen Darstellung, der Erläuterungskarte 10 (und 17.5) sowie im Anhang zu 3.2.3 Gebietssteckbrief Neu/S/18.</p>
---	---	---

1238	3.2.3 Rohstoffgewinnung	Ziffer: 01 Neu/S/18
------	-------------------------	---------------------

↗ Stadt Neustadt am Rübenberge	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. weist darauf hin, dass der östliche Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung nach Angaben des Betreibers nicht erschlossen werden kann und dass sich dort ein schützenswerter Eichenwald befindet. Vor dem Hintergrund wird anstatt der Festlegung des nordöstlichen Bereiches der Lagerstätte eine Festlegung des südöstlichen Bereichs bzw. Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung in südöstlicher Richtung angeregt.</p>	<p style="text-align: right;">Abw. kurz: <b>wird gefolgt</b></p> <p>Zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte Neu/S/18 wird, unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Rohstoffversorgung (auch im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses) und -standortsicherung sowie der Belange des Naturschutzes (Erhaltung des in Rede stehenden Eichenwäldchens), der nordöstliche Bereich aus der Vorrangfestlegung herausgenommen und der südöstliche Bereich (im Wesentlichen Ackerflächen) in die Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung hereingenommen. Aus Sicht der Regionalplanung hat eine entsprechende Verschiebung der Abgrenzung des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" in Richtung Süden qualitativ und quantitativ geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zur Folge. Durch die Verschiebung der Grenzen werden naturschutzfachlich höherwertige Flächen aus den Abbauflächen herausgenommen und der Bodenabbau auf räumverträglichere Flächen gelenkt. Zu der Verlagerung auf naturschutzfachlich geringer wertige Flächen (Ackerflächen) wird das "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" so statt der bisherigen ca. 8 ha auch nur noch 4 ha des Landschaftsschutzgebietes beanspruchen. Es erfolgt eine Änderung der Abgrenzung des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" in der zeichnerischen Darstellung.</p>
--------------------------------	--	--

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID <b>Einwender</b> <del>Stadt Burgwedel</del>	<del>Die Y-Trasse wird laut Aussagen von dem Bundesverkehrsministerium sowie der Deutschen Bahn nicht weiter verfolgt und sollte aus dem RROP 2015 herausgenommen werden.</del>	<del>Abw. kurz: <b>wird nicht gefolgt</b>            Inhaltlich stimmt die Region Hannover dem Einwand zu. Die Regionalplanung ist vorerst noch an die Übernahme der Y-Trasse gemäß landesplanerischer Feststellung vom 23.03.2001, verlängert mit Schreiben vom 29.01.2009, gebunden. Sobald sich der Rechtsstatus der Planung geändert hat, erfolgt eine Anpassung.</del>
1222 4.1.2 <b>Schienerverkehr</b> Stadt Lehrte	Der Entwurf des RROP weist darauf hin, dass derzeit alternative Trassenführungen/ Ausbauten zur Y-Trasse geprüft werden. Zwischenzeitlich ist eine Entscheidung zugunsten der Variante Alpha E gefallen.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b> Inhaltlich stimmt die Region Hannover dem Einwand zu. Die Regionalplanung ist vorerst noch an die Übernahme der Y-Trasse gemäß landesplanerischer Feststellung vom 23.03.2001, verlängert mit Schreiben vom 29.01.2009, gebunden. Sobald sich der Rechtsstatus der Planung geändert hat, erfolgt eine Anpassung.
1241 4.1.2 <b>Schienerverkehr</b> Stadt Neustadt am Rübenberge	Die alternative Trassenführung für die sog. Y-Trasse sollte mit den nach Einschätzung der Region Hannover wesentlichen Folgen für die betroffenen Städte und Gemeinden im RROP 2015 aufgenommen werden.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b> Da die Y-Trasse raumordnerisch abgestimmt ist und es noch keinen Beschluss zum BVWP 2015 gibt, ist im RROP zunächst an der Festlegung zur Y-Trasse aus rechtlichen Gründen festzuhalten.
533 4.1.2 <b>Schienerverkehr</b> üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG	Die üstra bittet, den geplanten Ausbau der D-Strecke bei den Baumaßnahmen am Hauptbahnhof im Rahmen des Bahnknotens Hannover zu berücksichtigen.	Abw. kurz: <b>wird nicht gefolgt</b> Die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
826 4.1.2 <b>Schienerverkehr</b> Zweckverband Großraum Braunschweig	Im Erläuterungs-/Begründungsteil wird um die Ergänzung des Linienverlaufs der ICE-Linie Köln/Düsseldorf - Dortmund - Hannover- Berlin um die	Abw. kurz: <b>wird teilweise korrigiert</b> Die ICE-Linie 10 hält nur bei jeder zweiten Fahrt in Wolfsburg. Daher wird die Station Wolfsburg nur in Klammern ergänzt.

Gliederung RROP		Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender		
<del>1242</del>	<del>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</del>	<del>Die Ortsumgehung Fuhrberg im Zuge der L310 hat aus Sicht des Straßenbaulträgers der Landesstraßen keine Priorität.</del>	<del>Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b></del>
1242	4.1.5 <b>Straßenverkehr</b> Stadt Neustadt am Rübenberge	Zur Beseitigung der langen Schließzeiten u. a. an den beiden höhengleichen Bahnübergängen im Zuge der B 442 und der K 336 im Stadtteil Poggenhagen wurden Varianten erarbeitet. Zur frühzeitigen Trassensicherung sollte der neue Verlauf der K 336 als "Vorbehaltsgebiet Straße" in das RROP 2015 aufgenommen werden.	Zur frühzeitigen Trassensicherung wird der neue Verlauf der K 336 als "Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung" in das RROP 2015 aufgenommen. Abw. kurz: <b>wird gefolgt</b>
564	4.1.6 <b>Wasserstraßen und Häfen</b> Handwerkskammer Hannover	Die Handwerkskammer hat keine Bedenken gegen die Ziele und Grundsätze dieses Abschnitts.	Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b>
1046	4.1.6 <b>Wasserstraßen und Häfen</b> Landeshauptstadt Hannover	Die zeichnerische Darstellung "Vorranggebiet Schifffahrt" hat keine Entsprechung in der Beschreibenden Darstellung und demzufolge auch nicht in der Begründung. Eine Ergänzung wird daher empfohlen.	Das "Vorranggebiet Schifffahrt" wird in der beschreibenden Darstellung und in der Begründung textlich ergänzt mit der Festlegung, dass "alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein müssen". Abw. kurz: <b>wird gefolgt</b>
1048	4.1.6 <b>Wasserstraßen und Häfen</b>		

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID Einwender	<p>2. In Tab. 26 der Begründung/ Erläuterung wird auf den Terminus "Logistikschwerpunkt Immensen" verwiesen, der den Zielen der Stadt widerspreche.</p> <p>3. Als zusätzliche "Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" sollten wegen ihrer regionalen Bedeutsamkeit aufgenommen werden: "Gewerbegebiet Hämelerwald/ Sievershausen", "Gewerbegebiete Lehrte-Nord 2 und 3" in Aligse, das "Gewerbegebiet Ahlten-Süd" sowie der Tennet-Standort (Umspannwerk Ahlten).</p>	<p>3. Bezüglich der zusätzlich vorgeschlagenen "Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" wird in zwei Fällen gefolgt. Beide Standorte sind außerhalb des zentralen Siedlungsbereiches sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden und weisen im direkten Umgriff je eine BAB-Anschlussstelle und Haltepunkte des Öffentlichen Verkehrs auf.</p> <p>Im "Gewerbegebiet Hämelerwald/ Sievershausen" soll durch die Festlegung "Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" das bestehende Gewerbe gesichert und bei Bedarf und Flächenverfügbarkeit entwickelt werden.</p> <p>Im "Gewerbegebiete Lehrte-Nord 2 und 3" in Aligse stehen noch Flächenreserven zur Verfügung, die gesichert und entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Standorte Gewerbegebiet Ahlten-Süd" sowie der "Tennet-Standort" (Umspannwerk Ahlten) erfüllen nicht die Kriterien der regionalen Raumbedeutsamkeit bzw. des hervorragenden Verkehrsanschlusses.</p>
1243	4.2 Gewerbliche Wirtschaft	Ziffer: 03
→ Stadt Neustadt am Rübenberge	<p>Es wird angeregt, im RROP 2015 nicht nur den "Innenstadtbereich Neustadts", sondern auch das genannte Gebiet (Gewerbegebiet Ost) als "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festzulegen.</p>	<p>Abw. kurz: <b>wird nicht gefolgt</b></p> <p>Da das betreffende Gebiet im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Neustadt am Rübenberge liegt, ist es bereits durch den für den zentralen Siedlungsbereich festgelegten "Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" erfasst. Eine zusätzliche Festlegung ist damit nicht notwendig.</p>
1010	4.2 Gewerbliche Wirtschaft	Ziffer: 03
Stadt Sehnde	<p>1. Die Darstellung des Standortes Höver mit der Schwerpunktaufgabe zur Bereitstellung von Arbeitsstätten und deren Entwicklung wird begrüßt.</p> <p>2. Es darf jedoch nicht sein, dass der Standort Sehnde für diese Zwecke entfällt.</p>	<p>Abw. kurz: <b>wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>1. Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>2. Gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 03 haben in der Region Hannover die "zentralen Siedlungsbereiche" der Mittelzentren und des Oberzentrums eine herausgehobene Bedeutung als "Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten". Für die Stadt Sehnde ist eine solche herausgehobene Bedeutung für den Standort Höver gegeben.</p> <p>Mit den "Steckbriefen" der Tab. 26: "Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete ist keine raumordnerische Festlegung verbunden. Es soll nur auf die besondere Eignung des Standortes hingewiesen werden.</p>
183	4.2 Gewerbliche Wirtschaft	Ziffer: 03

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
-----------------	--------------	---------------------------------

ID Einwender

Stadt Laatzen	<p>Es sollte geprüft werden, ob die Anforderung der "Eindeutigkeit" an ein Ziel der Raumordnung bezüglich der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02 erfüllt ist.</p>	<p>Abw. kurz: <b>wird gefolgt</b></p> <p>Anmerkung: Die Einwände bzw. Anregungen und Bedenken sind gegenstandslos, da die Ausnahmeregelung der Ziffer 02 Satz 6 entfällt.</p>
---------------	--	---

1226	4.4.3 Erneuerbare Energien	Ziffer: 02
------	----------------------------	------------

Stadt Lehrte	<p>1. Die Stadt Lehrte fordert die Festlegung eines generalisierten Vorsorgeabstandes von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen.</p> <p>2. Die Region Hannover habe bisher nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Anwendung eines Vorsorgeabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen dazu führen würde, dass der Windenergie im Planungsgebiet nicht substanziiell Raum gegeben würde.</p> <p>3. Eine Berücksichtigung von Windparks und Planungen benachbarter Planungsträger müsste vorgenommen werden.</p> <p>4. Die für eine Ausnahme in Betracht kommenden Flächen seien nicht abschließend abgewogen und im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Konzeptes noch nicht einmal absehbar.</p>	<p>Abw. kurz: <b>wird teilweise gefolgt</b></p> <p>1. Siehe I</p> <p>2. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m würde nach dem Stand der Gebietskulisse des RROP-Entwurfs 2015 (Juli 2015) zu einer Halbierung der Fläche der "Vorranggebiete Windenergienutzung" führen. Hiermit würde der Windenergie nicht mehr substanziiell Raum gegeben.</p> <p>3. Die bestehenden und geplanten Windparks benachbarter Planungsträger wurden so weit wie bekannt berücksichtigt. Etwaige Nicht-Berücksichtigungen müssten von Seiten des Einwenders konkret benannt werden.</p> <p>4. Anmerkung: Die Einwände bzw. Anregungen und Bedenken sind gegenstandslos, da die Ausnahmeregelung der Ziffer 02 Satz 6 entfällt.</p>
--------------	--	--

1244	4.4.3 Erneuerbare Energien	Ziffer: 02
------	----------------------------	------------

<p>→ Stadt Neustadt am Rübenberge</p>	<p>1. Zwischen den "Vorranggebieten Windenergienutzung" der Region Hannover und den "Konzentrationsflächen Windenergienutzung" der Stadt Neustadt a. Rbge. kommt es in Einzelfällen zu geringen Abweichungen der Flächenausprägung, die sich im Rahmen der Konkretisierung der Flächen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. ergeben haben.</p>	<p>Abw. kurz: <b>wird nicht gefolgt</b></p> <p>1. Wird zu Kenntnis genommen</p> <p>2. Der Steuerungsauftrag der Raumordnung ist auf raumbedeutsame Windenergieanlagen beschränkt.</p>
---------------------------------------	---	---

Gliederung RROP	Kurzfassung:	Abwägungsvorschlag / Begründung
ID	Einwender	

2. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" Regelungen zu nicht raumbedeutsamen Kleinwindanlagen als textliche Darstellungen getroffen. Dies sollte auch die Region Hannover im RROP 2015 aufnehmen.

782	4.4.3	Erneuerbare Energien	Ziffer: 02
-----	-------	----------------------	------------

Stadt Pattensen

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

1. Es wird eine gleichmäßigere Verteilung der Belastung durch Windenergieanlagen in der Region Hannover gefordert.
2. Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" aufgrund von Beeinträchtigungen wie Lärm und Schatten.
3. Des Weiteren wird ein ungenügender Abstand der Gebiete untereinander bemängelt.

1. Der Aspekt einer "gleichmäßigere[n] Verteilung der Belastung" der Windenergienutzung ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht angezeigt. Die Ermittlung von Potenzialflächen ergibt sich aufgrund der des Planungskonzeptes Windenergie.
3. Zu den Bedenken wegen "Lärm, Schatten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, schlechtere Rahmenbedingungen für Vögel etc." (siehe Stellungnahme) siehe I.1-1.4 sowie II Dem Vogelschutz wird im Planungskonzept Windenergienutzung sowohl als weiche Tabuzone als auch in der einzelgebietlichen Abwägung hinreichend Rechnung getragen.

3. Der empfohlene, pauschalisierte Abstand von 5 km zwischen den "Vorranggebieten Windenergienutzung" wird nicht als weiche Tabuzone in der ersten Ebene dieses Planungskonzeptes berücksichtigt. In der Region Hannover würde dieser pauschalisierte Abstand mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Der Aspekt des Abstandes von "Vorranggebieten Windenergienutzung" untereinander wird in diesem Planungskonzept insbesondere durch die Berücksichtigung von Landschaftsteilräumen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild als weiche Tabuzone und Teilräumen mit einem als hoch bewerteten Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung der regional bedeutsamen Sichtbeziehungen und Sichtachsen als einzelgebietliche Abwägungskriterien berücksichtigt.

1022	4.4.3	Erneuerbare Energien	Ziffer: 02
------	-------	----------------------	------------

Stadt Sehnde

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

- Die Stadt Sehnde fordert dazu auf,
1. die Belange der Flugsicherung auf übergeordneter Ebene einzubeziehen,
  2. den Vorsorgeabstand auf 1.000 m zu erhöhen und
  3. Artenschutz-Belange offen und transparent darzulegen.

1. Von Seiten der Flugsicherung konnten während des Aufstellungsverfahrens keine Informationen zur Vereinbarkeit der im RROP - Entwurf gebietlich getroffenen Festlegungen für die Windenergienutzung bezogen werden. Daher können diese Belange nur im jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
2. Zu den Vorsorgeabständen siehe I
3. Die Belange des Artenschutzes wurden, soweit Erkenntnisse vorlagen, berücksichtigt und so weit wie möglich transparent dargelegt. Fälle, in denen nach Ansicht der Stadt Sehnde dies nicht erfolgte, wären konkret zu benennen.